

Satzung der Schiffergesellschaft zu Lübeck

Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Infolge des Gewerbegesetzes vom 29. September 1866 hat die Schiffergesellschaft zu Lübeck aufgehört, die zünftige Genossenschaft aller Lübeckischen Schiffer und Segelmacher zu sein.
- (2) Die Schiffergesellschaft zu Lübeck besteht weiter als Bruderschaft von Kapitänen, die den Befähigungsnachweis für den Kapitän auf großer Fahrt A6/AG oder gemäß STCW95 für Schiffe über 3000 BRZ haben.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Lübeck

§ 2

- (1) Die Schiffergesellschaft zu Lübeck hat den Zweck, die nachstehenden Wohlfahrtseinrichtungen zu unterhalten:
 1. Unterstützung hilfsbedürftiger Schifferbrüder
 2. Gewährung von Sterbegeld an Schifferbrüder und deren Ehefrauen.
 3. Zahlung einer Beihilfe an die Witwen verstorbener Schifferbrüder,
 4. Zahlung einer laufenden Altersbeihilfe an Schifferbrüder und Schifferwitwen,
 5. Gewährung einer mietfreien Wohnung an Witwen Lübecker Seeleute und Schifferbrüder gemäß besonderem Vertrag mit der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGB 1 / S 613).
Die unter (1) genannten Leistungen können nur solchen Personen gewährt werden, die hilfsbedürftig im Sinne der vorstehenden Abgabenverordnung sind.
- (3) Des weiteren hat die Schiffergesellschaft zu Lübeck den Zweck und die Verpflichtung, das unter Denkmalschutz stehende Gebäude, insbesondere das Haus Breite Straße Nr. 2 mit seinen historischen Einrichtungen und den Schifferhof, Engelsgrube 1-17, zu pflegen und zu erhalten.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Wer in die Schiffergesellschaft eintreten will, hat sich schriftlich beim Vorstand zu bewerben und nachzuweisen, dass er
 1. In Lübeck bzw. in der näheren Umgebung wohnt,
 2. Im Besitz eines Befähigungszeugnisses eines Kapitäns auf großer Fahrt A6/AG oder gemäß STCW95 über 3000BRZ ist,
 3. Als Kapitän auf einem Seeschiff fährt oder gefahren ist, für welches das obengenannte Befähigungszeugnis erforderlich ist,

4. Das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
 5. Bewerber, die Punkt 1 aus Absatz 1 nicht erfüllen, können bis zum 31.03.2020 in die SG aufgenommen werden, wenn sie
 1. in einem Nord- oder Ostsee-Anrainerstaat wohnen,
 2. sie einen besonderen Bezug zu Lübeck haben, den sie begründen müssen und
 3. die Aufnahme auf einer JHV beschlossen wird.
- (2) Bewerber, die das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, können aufgenommen werden, wenn sie ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, die Jahresbeiträge einschließlich Zins und Zinseszins nachzahlen.
Der Zinssatz liegt jeweils zwei Prozent über dem geltenden Diskontsatz.
- (3) Der Vorstand hat nach Eingang der Bewerbung, erfolgter Überprüfung der erforderlichen Angaben und nach persönlicher Vorstellung des Bewerbers allen Schifferbrüdern im darauffolgenden Quartalsbericht von dieser Bewerbung unter Angabe der Personalien und seines beruflichen Werdeganges Kenntnis zu geben.
- (4) Jeder Schifferbruder kann gegen die Bewerbung innerhalb von drei Monaten nach Versendung des Quartalsberichts schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.
Der Einspruch wird vertraulich behandelt. Er muss aber zumindest einem Vorstandsmitglied gegenüber begründet werden.
Danach ist der Einspruch vom gesamten Vorstand zu überprüfen, und bei stichhaltiger Begründung wird der Bewerber abgelehnt.
- (5) Geht dem Vorstand innerhalb der dreimonatigen Frist kein schriftlicher Einspruch zu, kann die Aufnahme des Bewerbers nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.
Ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes nicht erfolgt, hat die nächste Hauptversammlung mit mindestens drei Viertel Mehrheit der anwesenden Schifferbrüder darüber zu befinden.
- (6) Beabsichtigt der Vorstand oder die Hauptversammlung die Aufnahme des Bewerbers, wird der Bewerber schriftlich benachrichtigt, und es wird ihm ein Exemplar der Satzung zugestellt.
- (7) Zur Durchführung der Aufnahme muss der Bewerber unverzüglich
 1. sein Befähigungszeugnis und gegebenenfalls seine Heiratsurkunde vorlegen,
 2. die Satzung durch seine Unterschrift anerkennen,
 3. die von der Jahreshauptversammlung jährlich festzusetzende Aufnahmegebühr und
 4. den ersten Jahresbeitrag zahlen.
 5. Bewerber über 40 Jahre haben außerdem die unter § 3 (2) genannten Zahlungen zu leisten.
- (8) Daraufhin wird der Schifferbruder in das Namensverzeichnis der Gesellschaft eingetragen und es wird ihm eine schriftliche Bestätigung darüber erteilt.

§ 4

- (1) Die Rechte eines Schifferbruders erlöschen:
 1. Durch Tod
 2. Durch freiwilligen Austritt (§5)
 3. Durch Ausschluss wegen Schädigung des Ansehens der Gesellschaft in der Öffentlichkeit.
Den Antrag auf Ausschluss stellt der Vorstand oder ein Schifferbruder auf einer Jahreshauptversammlung. Er wird wirksam, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.
 4. Durch Ausschluss wegen Nichtentrichtung der satzungsgemäßen Beiträge während zweier aufeinanderfolgender Jahre (§ 6 Absatz 4),
 5. Durch die Weigerung, in gesellschaftsinternen Streitfällen zur Einsetzung eines Schiedsgerichts mitzuwirken oder sich der Entscheidung des Schiedsgerichts zu fügen. (§30),
 6. Durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung durch ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

- (1) Wenn ein Schifferbruder aus der Gesellschaft ausscheiden will, hat er dem Vorstand hierüber schriftlich Anzeige zu machen.
- (2) Die satzungsgemäßen Beitrags-Verpflichtungen des ausscheidenden Schifferbruders sind bis zum Ablauf des betreffenden Jahres zu erfüllen.
- (3) Die Rechte eines solchen Schifferbruders erlöschen jedoch mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (4) Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr und gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6

- (1) Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung jährlich festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag eines Schifferbruders muss im ersten Quartal eines Kalenderjahres entrichtet werden. Verschuldet verspätet eingegangene Beiträge werden mit Zinsen (zwei Prozent über Diskontsatz), beginnend ab 1. Juli des betreffenden Jahres, belastet.
- (4) Wer während zweier aufeinanderfolgender Jahre den satzungsgemäßen Beitrag trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet hat, wird durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung mit mindestens drei Viertel Mehrheit der anwesenden Schifferbrüder aus der Gesellschaft ausgeschlossen und verliert damit alle Rechte an die Gesellschaft vom Tage eines solchen Beschlusses an.

Hauptversammlungen

§ 7

- (1) Im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt; Sie ist zunächst zur Erledigung der in § 13 bezeichneten Geschäfte bestimmt.
- (2) Sonstige Hauptversammlungen können jederzeit anberaumt werden, sobald es der Vorstand für notwendig erachtet. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen, wenn ein mit Gründen versehener Antrag von mindestens vier Schifferbrüdern dem Vorstand schriftlich eingereicht wird.
- (3) Eine Entscheidung über die Wahl des Pächters muss auf einer Hauptversammlung gefällt werden.

§ 8

- (1) Zu den Hauptversammlungen werden die Schifferbrüder unter Angabe des Versammlungsortes, der Termine und der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.
- (2) Zu den Jahreshauptversammlungen sind die Einladungen spätestens acht Wochen vorher zu versenden.
- (3) Anträge der Schifferbrüder auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlungen beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Die endgültige Tagesordnung einschließlich des Wortlautes sämtlicher Anträge wird den Schifferbrüdern vierzehn Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zugestellt.

§ 9

- (1) Bei den in den Hauptversammlungen zu fassenden Beschlüssen hat jeder anwesende Schifferbruder eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht findet nicht statt.

§ 10

- (1) Der Vorsitz in den Hauptversammlungen wird vom Vorstand einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 11

- (1) Nur über die in der endgültigen Tagesordnung zur Hauptversammlung bezeichneten Punkte können Beschlüsse gefasst werden.

- (2) Jeder Schifferbruder ist berechtigt, zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten Zusatz-, Beschränkungs- oder Abänderungsanträge – und zwar auch noch während der Hauptversammlung selbst – einzubringen.

§ 12

- (1) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches enthalten muss:
1. die Anzahl und die Namen der erschienenen Schifferbrüder
2. die Abstimmungsergebnisse
- (2) Das Protokoll ist von jedem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Schifferbrüdern alsbald zuzusenden.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Versendung ein schriftlich begründeter Einspruch erfolgt ist. Über einen solchen Einspruch hat die Hauptversammlung befinden.

§ 13

- (1) Auf der im ersten Quartal stattfindenden Jahreshauptversammlung (§ 7) sind zur Verhandlung zu bringen:
1. der Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung im verflossenen Jahr,
 2. der Bericht des Vorstandes über den Rechnungsabschluss des verflossenen Jahres,
 3. der Bericht des Vorstandes über ausstehende Mitgliedsbeiträge,
 4. der Bericht der Kassenprüfer,
 5. die Entlastung des Vorstandes von der Geschäftsführung des verflossenen Jahres,
 6. die Vorlegung und Beschlussfassung über den Voranschlag des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
 7. die Festsetzung der Aufnahmegebühr (§3 (7) 3.),
 8. die Festsetzung des Jahresbeitrages (§§ 6 und 28),
 9. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand (§17),
 10. die Festsetzung des Sterbegeldes (§ 24),
 11. die Festsetzung der Beihilfen (§ 25 (3)),
 12. die Ernennung der Kassenprüfer und jeweils eines Ersatzmannes (§ 14).
- (2) Von der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres und von dem Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr werden den Schifferbrüdern vierzehn Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung Abschriften zugestellt.

§ 14

- (1) Mit der Prüfung der vom Vorstand verwalteten Gesellschaftskasse sind zwei Kassenprüfer zu beauftragen, welche dieses Amt ehrenamtlich durchführen.

- (2) Sie werden, wie auch ihre Ersatzleute von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre ernannt. In jedem Jahr scheidet einer aus. Kein Schifferbruder darf das ihm übertragene Amt eines Kassenprüfers bzw. Ersatzmannes ablehnen. Abtretende Kassenprüfer können erst nach drei Jahren wiederernannt werden.
- (3) Ist ein Kassenprüfer aus zwingenden Gründen daran gehindert, seine Aufgabe durchzuführen, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmann.
- (4) Über das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung berichten die Prüfer der Jahreshauptversammlung. Bei einwandfreier Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes. Anderenfalls ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung entscheidet dann über notwendig werdende Maßnahmen. Die Kassenprüfer müssen jeweils nach Ablauf eines jeden Quartals nach Vereinbarung mit dem Vorstand Zwischenprüfungen durchführen.

§ 15

- (1) Außer den bereits in § 13 genannten Tagesordnungspunkten bleiben die nachstehenden Angelegenheiten ebenfalls ausschließlich der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vorbehalten:
1. alle Ergänzungen oder Abänderungen der Satzung,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie eines Ersatzmannes für den Vorstand,
 - 3 die Wahl zweier Jungältester auf je drei Jahre,
 - 4 die Auflösung der Gesellschaft, über die jedoch nur mit drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder befunden werden kann.
- (2) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes, eines Ersatzmannes und der beiden Jungältesten für weitere drei Jahre ist zulässig.
- (3) Die Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens neun Schifferbrüder anwesend sind. Anwesende Mitglieder des Vorstandes bleiben bei der Festlegung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Schifferbrüder gefasst. Im Falle einer gleichen Stimmzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Hauptversammlung. Alle Wahlen haben durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Schifferbrüder in den Hauptversammlungen ist erforderlich bei Satzungsänderungen.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlungen über Abänderung der Satzung sowie über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holsteins.

Vorstand

§ 16

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem von der Jahreshauptversammlung für je drei Jahre zu wählenden
 1. Vorsitzenden, dem
 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie den beiden Jungältesten und dem Ersatzmann des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass auch bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes die Geschäfte der Gesellschaft ordnungsgemäß geführt werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Quartal eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ein, an der auch der Ersatzmann des Vorstandes und die Jungältesten teilnehmen sollen.
Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes hat jedes Mitglied Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 17

- (1) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine von der Jahreshauptversammlung jährlich festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 18

- (1) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedsrechte eines Vorstandsmitgliedes nach § 4 oder der längeren Verhinderung aus zwingenden Gründen tritt der von der Hauptversammlung auf je drei Jahre zu wählende Ersatzmann in den Vorstand ein und führt das Amt bis zu der in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes.

1 § 19

- (1) Die Gesellschaft wird nach außen von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gesellschaft zu erfüllen. Insbesondere sind die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlungen zu befolgen.

§ 20

- (1) Über die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft ist Buch und Rechnung zu führen.
- (2) Den baren Kassenbestand, soweit er den Betrag von € 1.000,00 überschreitet, hat der Vorstand einer hiesigen Bank auf ein Girokonto zu übergeben.
- (3) Die Kapitalien der Gesellschaft sind vom Vorstand mündelsicher zu belegen.
- (4) Die der Gesellschaft gehörenden Wertpapiere sind bei einer hiesigen Bank unter dem Namen der Gesellschaft aufzubewahren.

Auflösung der Gesellschaft

§ 21

- (1) Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen
 1. an die gem. § 2 der Satzung Begünstigten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan zu verteilen oder
 2. den in Absatz 3 näher bezeichneten, ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.
- (2) Der Verteilung auf die Begünstigten im Sinne des Absatzes (1)
- (3) Ziffer 1 steht es gleich, wenn die Gesellschaft unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine Rechtsform derselben Zweckbestimmung überführt wird.
- (4) Soll das Vermögen ganz oder teilweise gemäß Absatz (1) Ziffer 2 verwendet werden, so ist es der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck zu übertragen, falls diese die Verpflichtung übernimmt, den in der Schiffergesellschaft (Schifferhof) wohnenden hilfsbedürftigen Schifferbrüdern und Schifferwitwen auf Lebenszeit weiterhin freie Wohnung in den bisherigen Wohnräumen zu gewähren und die Beihilfen an alle hilfsbedürftigen Schifferwitwen sowie an die Beihilfe beziehenden, über 65 Jahre alten, hilfsbedürftigen ehemaligen Schifferbrüder weiterhin bis an ihr Lebensende zu zahlen und das Sterbegeld gemäß § 24 der Satzung ebenfalls bei Ableben der obengenannten Personen zu entrichten. Sollte die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit eine solche Verpflichtung nicht übernehmen wollen, ist das Vermögen auf eine andere gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zu übertragen, die sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung bereit erklärt.
- (5) Das Vermögen der Gesellschaft kann auch für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden, wenn das zuständige Finanzamt dazu seine Zustimmung erteilt.

Unterstützung

§ 22

- (1) Jede hilfsbedürftige Witwe eines Schifferbruders hat Anrecht auf Wohnung im Hause der Schiffergesellschaft (Schifferhof), sofern daselbst eine Wohnung zur Verfügung steht. Die Berücksichtigung erfolgt nach der Reihenfolge der Bewerbungen. Bei besonderer Hilfsbedürftigkeit kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

§ 23

- (1) Hilfsbedürftigen Schifferbrüdern kann auf schriftlichen Antrag ein Unterstützungsbeitrag gewährt werden. Der Unterstützungsbeitrag ist jeweils einmalig. Weitere Beiträge bedürfen weiterer Beschlüsse des Vorstandes. Der einmalige Betrag darf die Hälfte eines Jahresbeitrages eines Schifferbruders nicht übersteigen. Höhere Unterstützungsbeiträge kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Schifferbruders beschließen.

Sterbegeld

§ 24

- (1) Beim Sterbefall eines jeden hilfsbedürftigen Schifferbruders oder seiner hilfsbedürftigen Ehefrau zahlt die Gesellschaft das von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Sterbegeld.
- (2) Beim Ableben eines alleinstehenden, hilfsbedürftigen Schifferbruders oder eines überlebenden Ehepartners wird an eventuelle Erben ein Sterbegeld nur dann gezahlt, wenn diese sich vorher schriftlich verpflichten, das Geld für die Bestattung zu verwenden.
- (3) Die Auszahlung eines Sterbegeldes kann nach einem Beschluss des Vorstandes auch schon erfolgen; wenn ein Schifferbruder nach dem geltenden Verschollenheitsgesetz für tot erklärt wird.
- (4) Der Tod oder die Verschollenheit eines Schifferbruders haben seine überlebende Ehefrau oder seine nächsten Angehörigen dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) Voraussetzung für die Auszahlung eines Sterbegeldes ist die Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren.

Beihilfen

§ 25

- (1) Hilfsbedürftige Schifferbrüder erhalten nach Erreichen der Regel-Renteneintrittsgrenze und vollendetem 25. Beitragsjahr eine Altersbeihilfe.
- (2) Hilfsbedürftige Witwen verstorbener Schifferbrüder erhalten eine Witwenbeihilfe.
- (3) Die Höhe dieser Beihilfen wird von der Jahreshauptversammlung jährlich festgesetzt.
- (4) Alters- und Witwenbeihilfen werden nachträglich in vierteljährlichen Raten gezahlt.
- (5) Die Witwenbeihilfe wird vom Beginn des Kalenderquartals an gezahlt, welches auf den Zeitpunkt des Ablebens oder der Todeserklärung des Schifferbruders folgt.

§ 26

- (1) Die satzungsgemäße Witwenbeihilfe wird bis zum Tode oder bis zu einer Wiederverheiratung gezahlt.
- (2) Fällt dieser Zeitpunkt in die erste Hälfte eines Quartals, so wird die Beihilfe für dieses Quartal nicht mehr gezahlt.

§ 27

- (1) Eine hilfsbedürftige Witwe, welche sich wieder verehelicht, verliert ihr Anrecht auf Beihilfe, Sterbegeld und Wohnung in der Schiffergesellschaft.

Beiträge

§ 28

- (1) Jeder Schifferbruder hat zur Erhaltung der Wohlfahrtseinrichtung der Gesellschaft
- (2) (§ 2) einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung jährlich festgesetzt wird.
- (3) Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 29

- (1) Schifferbrüder zahlen den Beitrag vom 1. Januar des jeweiligen Eintrittsjahres an. Nach Zahlung von 25 Jahresbeiträgen sind die Schifferbrüder von weiteren Beitragszahlungen befreit.
- (2) Um in den Genuss von Sterbegeld und Witwenbeihilfen zu gelangen, müssen fünf Jahresbeiträge gezahlt sein.

Schiedsgericht

§ 30

- (1) Wenn in Versammlungen des Vorstandes oder in den Hauptversammlungen gesellschaftsinterne Streitigkeiten vorkommen sollten, so sind die Mitglieder der Schiffergesellschaft verpflichtet, sie unter Ausschluss des gerichtlichen Verfahrens durch ein Schiedsgericht aus den Kreisen der Mitglieder zum Austrag zu bringen, in welches jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter erwählt. Kein Schifferbruder darf die Wahl zum Schiedsrichter ablehnen.
- (2) Die beiden Schiedsrichter haben sich sodann über einen Obmann zu verständigen.
- (3) Erfolgt die Verständigung nicht, wird der Herr Präsident des Landgerichts Lübeck gebeten, einen Vorsitzenden Richter am Landgericht als Obmann zu benennen.
- (4) Dem Spruche dieses Schiedsgerichtes unterwerfen sich die beteiligten Mitglieder unbedingt, widrigenfalls sie durch einen ihnen schriftlich mitzuteilenden Beschluss der Hauptversammlung aus der Schiffergesellschaft ausgeschlossen werden.
- (5) Dasselbe tritt ein, wenn einer der streitenden Teile auf die schriftliche Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters von Seiten des anderen Teiles sich weigert, zur Berufung des Schiedsgerichts mitzuwirken. Letzteres wird angenommen, wenn er nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges jener Aufforderung an gerechnet, den von ihm zu ernennenden Schiedsrichter dem Gegner namhaft gemacht hat.

§ 31

- (1) Frühere Satzungen und von dieser Satzung abweichende Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit mit der Genehmigung vorstehender Satzung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Genehmigung: *Gem. § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird die durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 24. März 2015 gefasste Änderung der Satzung der Schiffergesellschaft zu Lübeck genehmigt.*
- (3) *Kiel, den-*
Der Innenminister des Landes Schleswig-Holsteins